

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 191 - 191

Supplirung der Einreden

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

7.

Widerruf einer früher bewilligten Gerichtsverbittung. Beschwerde gegen Zurückweisung dieses Widerrufs.

Hat eine Parthei durch ein Verhorrescenzgesuch die Delegation eines andern Gerichtes erwirkt, so steht es nicht in ihrer Willkür, durch späteren Widerruf der Verhorrescenz der Zuständigkeit des delegirten Gerichtes ein Ende zu machen, und die Zurückgabe der Sache an den ursprünglich kompetenten Richter herbeizuführen; und dies zwar um so weniger, als von Amtswegen darüber zu wachen ist, daß Verhandlung und Entscheidung nicht in den Händen eines befangenen Richters sey. — Wird nun wirklich der Antrag, die Sache dem ursprünglich kompetenten Gerichte zurückzugeben, vom Obergerichter zurückgewiesen, so findet hiegegen selbstständige Beschwerdeführung an den obersten Gerichtshof statt.

Nach diesen Ansichten wurde vom kgl. O. O. am 1. Okt. 1842 in der Rechtsache Nr. 968^{41/42} erkannt.

8.

Supplirung der Einreden.

Weist der Unterrichter die Klage als nicht begründet ab, so kommt bei ihm gar nicht in Frage, ob sie nicht durch Verjährung erloschen sey. Wenn nun auf Berufung des Klägers der Obergerichter die Klage für begründet erachtet, aber die (nicht entgegengesetzte) Einrede der Verjährung vollbewiesen in den Akten findet, so ist es seine Sache, dieselbe von Amtswegen zu suppliren, und es steht dem nicht entgegen, daß wegen Nichtbeachtung derselben im erstrichterlichen Erkenntnisse vom Beklagten kein Rechtsmittel ergriffen worden. Allerdings ist der Obergerichter an der Supplirung einer Einrede gehindert, wenn der durch das vorige Urtheil beschwerte Beklagte gegen die Unterlassung